

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
35 (1888)**

18 (3.5.1888)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-703720](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-703720)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S.

1888. Donnerstag, 3. Mai. **N^o. 18.**

Gefundene Sachen.

1 Ring mit 4 Schlüsseln und mehreren kleinen Maschinenteilen, 4 Schirme, 1 Paar Handschuhe, 1 Broche, 1 Schlüssel, 1 Knopf, 1 seidenes Tuch, 1 braune Hutfeder, 1 Geldstück.

Bekanntmachungen.

1) Bei der Veranlagung der Einkommensteuer sind nach Artikel 8 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 die Zinsen der verzinslichen Schulden in Abzug zu bringen; verzinsliche Schulden der Steuerpflichtigen sollen aber nur so weit als vorhanden angenommen werden, als deren Vorhandensein den Schätzungsausschüssen mit Bestimmtheit bekannt ist, oder als die Schulden bis zum 7. Mai unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers und des Zinsfußes von dem Schuldner angegeben und auf Verlangen speciell nachgewiesen sind.

Der Unterzeichnete fordert deshalb sämtliche mit Schulden belastete Steuerpflichtige der Gemeinde auf, für die bevorstehende Jahresveranlagung ihre verzinslichen Schulden in oben angegebener Weise bis zum 7. Mai d. J. bei ihm anzumelden und bemerkt er, daß nach Bestimmung des Steuergesetzes der Abzug der Zinsen nicht rechtzeitig angemeldeter, beziehungsweise nicht nachgewiesener Schulden nicht verlangt werden kann.

Oldenburg, den 9. April 1888.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadtgemeinde
Oldenburg.
v. Schrenck.

2) Der Entwurf eines Vertrages zwischen der Stadt Oldenburg und dem Herrn Ingenieur Geck zu Münster und Wasserwerksdirektor Düsselhoff zu Hagen, betreffend Anlegung und Betrieb einer Wasserleitung, liegt mit den dazu vom Stadtrath gefaßten Beschlüssen vom 6. und 13. April d. J. 14 Tage, vom Tage der Veröffentlichung dieses an, in der Registratur



des Rathhauses zur Einsicht und Abgabe etwaiger bezüglichher Erklärungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 19. April 1888.
v. Schrenck.

3) Der Magistrat sucht zum 1. November d. J. in möglichster Nähe der Stadtknabenschule zwei in demselben Hause belegene Schulzimmer, je 45 qm groß. Etwaige Offerten mit Preisangabe wolle man bis zum 1. Juni d. J. in der Registratur des Magistrates einreichen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 23. April 1888.
Beseler.

4) Da in letzter Zeit an den Wegen des Stadtgebiets, insbesondere an den auf denselben stehenden Bäumen, verschiedentlich frevelhafter Weise Zerstörungen vorgenommen sind, so sieht sich der Magistrat veranlaßt und in der Lage, denjenigen, welche derartige Frevel so zur Anzeige bringen, daß die Thäter zur Verantwortung gezogen werden können, in jedem einzelnen Falle eine nach den Umständen zu bemessende Belohnung von 5 *M* zuzusichern.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. April 1888.
v. Schrenck.

Öffentliche Sitzung des Gesamtstadtraths und Stadtraths am 13. April 1888, Abends 6 Uhr, im Rathhausaal.

Es wurde verhandelt:

I. vom Gesamtstadtrath bzw. Stadtrath:

1. der Antrag des Magistrates vom 9. d. M., betreffend Wahl von Mitgliedern des Gesamtstadtraths bzw. Stadtraths zur Theilnahme an den Kassenvisitationen des Stadtkämmerers und des Armenrechnungsführers fand dadurch seine Erledigung, daß die Stadtraths- bzw. Gesamtstadtrathsmitglieder Weber und tom Dieck gewählt wurden.

II. vom Gesamtstadtrath:

2. In Gemäßheit der Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 27. Februar d. J., wurde durch das Loos bestimmt, daß von den in der Sitzung vom 3. d. M. gewählten Mitgliedern der Einkommensteuer-Schätzungs-Commissionen folgende Mitglieder bereits nach Verlauf von 2 Jahren auszutreten haben:

a. Bezirk I:

Kaufmann L. Freese, Kaufmann Friedrichs, Oberamtsrichter Harbers, Konsul Wahlstedt, Schuhmacher Schumacher.

b. Bezirk II.:

Oberrevisor Döhler, Proprietär Klau, Landmann Wedemann, Zimmermeister Wempe, Kaufmann J. D. Willers.

III. vom Stadtrath:

3. Das an den Magistrat gerichtete Dankschreiben des Professors Harms vom 3. d. M. wurde dem Stadtrath zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

4. Sodann wurden die zu dem Vertrags-Entwurf, betreffend Anlegung einer Wasserleitung, gehörigen „Bestimmungen über die Abgabe von Wasser“ in Berathung gezogen wie folgt:

1) Zu § 1 wurden Bemerkungen nicht gemacht.

2) Zu § 2 wurde beschlossen, hinter den Worten des Absatzes 1: „Später sich anmeldende Abnehmer tragen die Kosten dieser Zuleitungen selbst“, folgendes einzuschalten:

„Diese Bestimmung gilt auch für solche Anschlüsse, welche bei Ausdehnung der Leitung über die ursprüngliche Anlage hinaus an das erweiterte Rohrnetz stattfinden werden.“

Zu § 2 Absatz 2 sprach der Stadtrath seine Meinung dahin aus, daß den Unternehmern kein ausschließliches Recht zur Ausführung der Hausleitungen, Badeeinrichtungen etc. eingeräumt werden dürfe, sondern es müsse den Eigenthümern überlassen bleiben, diese Anlagen auch durch andere geeignete Personen ausführen zu lassen. — Die Commission wurde ersucht, diese Absicht entweder durch Annahme der bezüglichen Bestimmung des Remscheider Vertrages über Anlegung einer Wasserleitung in dortiger Stadt — siehe Gemeinde-Blatt von 1886 Seite 49 — oder auf andere geeignete Weise sowohl in den vorliegenden Bestimmungen als auch in dem Vertrage selbst zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 2 Absatz 3 wurde der Commission anheimgegeben, zu erwägen, ob die Bezeichnung Privatabsperrventil nicht zweckmäßig in Hauptabsperrventil umzuwandeln und ob nicht der ganze Absatz an dieser Stelle zu streichen und bei § 3 unter f aufzunehmen sei.

3) Zu § 3 d wurde bemerkt, daß auch hier den Unternehmern kein ausschließliches Recht auf Ausführung der betreffenden Arbeiten einzuräumen und daß dieses auf geeignete Weise zum Ausdruck zu bringen sei.

4) Zu den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 wurde nichts zu erinnern gefunden.

5) Zu § 9 wurde der Commission zur Erwägung verstellt, ob nicht vorzuziehen sei, an Stelle der erhöhten Monatssätze

für die Abgabe von Wasser eine einmalige Entschädigung mit den Unternehmern zu vereinbaren.

- 6) Zu § 10 wurde angeregt, die Commission möge erwägen, ob es nicht angängig sei, die Unternehmer zu verpflichten, für einige an geeigneten Stellen der Stadt anzulegende öffentliche Brunnen das erforderliche Wasser unentgeltlich zu liefern.
- 7) Zu § 11 bis einschließlich 18 wurde nichts erinnert.
- 8) Zu § 19 Satz 2 wurde bemerkt, daß es billig erscheine, die Abnehmer zur Zahlung nur desjenigen Wasserquantums zu verpflichten, welches sie in Wirklichkeit erhalten hätten und wurde der Commission die weitere Erwägung in dieser Beziehung überlassen.
- 9) Zu § 20 wurde nichts bemerkt.
- 10) Schließlich wurde die Commission ersucht zu erwägen, ob sich nicht die Aufnahme einer neuen Bestimmung dahingehend empfehle, daß alle zwischen den Unternehmern und den Wasserabnehmern etwa entstehenden Streitigkeiten unter Ausschluß des Rechtsweges von dem Stadtrath zu entscheiden seien.

Im Uebrigen wurden die §§ 1 bis 20 genehmigt.

5. Der Antrag des Magistrats vom 7. d. M., die Gartenstraße in der Strecke von der 1. Dobbenstraße bis zum Hause Nr. 33 und in der Strecke vom Hause Nr. 21 bis zur Stadtgrenze schon jetzt in der beabsichtigten Weise umzupflastern und die erforderlichen Kosten im Betrage von 1183 *M* 33 *S* und 1749 *M* 16 *S* in den Voranschlag der Straßenkasse pro 1888/89 einzustellen, wurde genehmigt.

6. Das Stadtrathsmitglied Thorade stellte folgenden Antrag:

„In Erwägung, daß die Pflasterung der städtischen Straßen mit Feldsteinen den berechtigten Anforderungen des Verkehrs nicht genügt, sowie in Erwägung, daß diese Art der Pflasterung in rascher Wiederkehr erhebliche Reparaturen bezw. Neupflasterungen erfordert, beschließt der Stadtrath:

daß künftig bei Reparaturen oder Neupflasterungen wenigstens die hauptsächlichsten städtischen Straßen mit Kopfsteinen oder anderem haltbarem gleichwerthigem Material zu belegen sind.

Die Kosten solcher Pflasterung sind durch Anleihen zu bestreiten, deren Abtragung im Laufe von 25 Jahren zu erfolgen hat.“

Dieser Antrag wird bei der bevorstehenden Berathung des Voranschlags für die Straßenkasse pro 1888/89 zur Verhandlung kommen.

Verantwortlicher Redacteur: Weseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.